1/200

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales
Amt für Raumplanung
E 15. JULI 1991
DIC

VOM 9. Juli 1991 NR. 2278

Solothurn: Erschliessungsplan Steinbrugg. Genehmigung / Behandlung der Beschwerden.

I.

1. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan Steinbrugg (1:1000, Blatt 5) zur Genehmigung.

   Gegen den Plan, welcher vom 13. Juni bis 12. Juli 1988 öffentlich auflag, führen folgende vom Gemeinderat zum Teil abgewiesenen Personen legitimiert und fristgerecht Beschwerde:

   - **Verein Basilea,**
     v.d. Dr. Fritz Reinhardt, Solothurn
   - **Dr. Hans Hammer,**
     v.d. Dr. Franz Zwygart, Solothurn
   - **Dr. Franz Hammer,** Solothurn

2. Der Verein Basilea zog seine Beschwerde am 28. September 1990 zurück. Sie wird von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der Kostenvorschuss von 400 Franken wird zurückerstattet.

3. Die beiden Beschwerdeführer Hammer stellen das Rechtsbegehren:

"1. Der angefochtene Entscheid Geschäfts-Nr. 71 vom 23. Mai 1989, Ziffer 3.1 und 6 sei soweit ein öffentliches Fusswegrecht innerhalb der Freihaltezone entlang des St.Katharinenbaches festgelegt wurde, aufzuheben und es sei dieses Fusswegrecht aus dem Strassen- und Baulinienplan Steinbrugg und Schützenmatte zu streichen.

u.K.u.E.F."

4. Die Vorinstanz beantragt Abweisung der Beschwerden unter Kostenfolge.

5. Ein Augenschein wurde mit Vorinstanz und Parteien durchgeführt. Ein zweiter, anbegehrt von den Beschwerdeführern am 27. März 1991 erweist sich als überflüssig. Der Beweisantrag wird abgewiesen.

6. Auf die im Rechtsschriftenwechsel vorgebrachten Argumente wird - soweit notwendig - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II.

1. Der angefochtene Erschliessungsplan (§ 39 BauG) der Stadt Solothurn sieht im Bereich des westlichen Bachabstandes (4m) des St. Katharinenbaches u.a. ein öffentliches Fusswegrecht vor, das die Grundstücke GB Solothurn Nr. 3127 (Dr. Hans Hammer) und Nr. 3715 belastet. Ursprünglich war laut Auflageplan im Anschluss an die 4 m breite "Freihaltezone" ein 2 m breiter Fuss-

weg geplant, der nun vom Gemeinderat - in teilweiser Gutheissung der Einsprachen - in einen "Trampelpfad" innerhalb der Freihaltezone umgewandelt wurde. Dieser soll - soweit reicht die planliche Sicherstellung - eine natürliche Fussgängerverbindung vom Aareuferweg Richtung Norden bis auf die Höhe der Erschliessungsstrasse, welche GB Nr. 3960 zerschneidet und in die Steinbruggstrasse führt, herstellen.

2. Der Erschliessungsplan Steinbrugg bringt mit dem genannten Wegrecht zugunsten der Oeffentlichkeit für die Grundstücke GB Nr. 3715 und 3127 (nicht für das dem Beschwerdeführer Dr. Franz Hammer gehörende Grundstück GB Solothurn Nr. 286!) eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung mit sich, die nur zulässig ist, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und im - das private Interesse - überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Erfüllt die Eigentumsbeschränkung den Tatbestand der materiellen Enteignung, ist zudem Entschädigung zu leisten. Diese Frage gehört indessen ins Schätzungsverfahren.

3. Die gesetzliche Grundlage für die angefochtene Erschliessung ist mit § 39 BauG i.V.m. § 37 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 14. November 1980 zweifelsohne gegeben. Auch das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 bietet mit Art. 2 und 3 eine genügende bundesrechtliche Grundlage für den Eingriff ins Privateigentum.

4. Die Vorinstanz begründet das öffentliche Interesse mit der Aufgabe von Kanton und Gemeinden, den freien

Zugang zu den Ufern und deren Begehbarkeit zu sichern (§ 37 NHV). Es genüge nicht, die Aareufer für die Oeffentlichkeit sicherzustellen, vielmehr seien auch naturnahe Bäche wie der St.Katharinenbach, von denen es nur noch äusserst wenige gebe, dem Fussgänger und Wanderer zugänglich zu machen.

Die Beschwerdeführer bestreiten dieses öffentliche Interesse bzw. dessen Vorrang vor dem privaten Interesse mit den nachfolgend zu prüfenden Argumenten und stützen diese mit zwei Parteigutachten von Herrn ing. agr. Urs Nussbaumer, Solothurn, und Prof. Dr. iur. Hans Marti, Bern.

a) Erstellung und Unterhalt von Uferwegen sind nicht allein eine Massnahme zugunsten des Menschen und gegen die Natur - wie die Gutachter offenbar postulieren - sondern können gerade die mit der Erholungsnutzung oft verbundene Beeinträchtigung der Natur mindern, indem sie den Fussgänger und Wanderer kanalisieren und das freie Feld schützen.

b) Bäche sind - wie andere Gewässer - eine öffentliche Sache (§ 2 Wasserrechtsgesetz). Wenn der Gesetzgeber Kanton und Gemeinden anhält, die Ufer begehbar zu machen, so trägt er auch diesem Umstand Rechnung. Insbesondere ist der Erholungswert von Ufergewässern evident und damit auch das öffentliche Interesse am Zugänglichmachen dieser Ufer. Jedenfalls haben Anstösser an öffentliche Gewässer in diesen Eigenschaft nicht a priori mehr Rechte als die Oeffentlichkeit.

c) In der Tat erweist sich der St.Katharinenbach als einer der wenigen noch natürlichen Bachläufe - etwa im Gegensatz zur korrigierten Aare - der Umgebung von Solothurn. Unter diesem Aspekt ist der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn - auch im Hinblick auf ihre Planungsautonomie - durchaus ein genügendes öffentliches Interesse zuzuerkennen, wenn sie zwischen Aareufer und Baselstrasse eine natürliche Fusswegverbindung herstellen will und die planliche Sicherstellung entsprechend dem Fortgang der Erschliessungsplanung etappiert.

d) Als entgegenstehende Interessen führen die Beschwerdeführer zunächst öffentliche Interessen des Naturschutzes an. Es wird angeführt - unterstützt durch den Gutachter Nussbaumer (Bauernsekretariat) - es werde eine ökologische Einheit verletzt, es werde ein ca. 3 ha grosser, wertvoller Lebensraum zerstört, der Weg (Trampelpfad) "verunstalte" das Landschaftsbild, die Magerwiese auf GB Nr. 286 werde beeinträchtigt, ebenso der Lebensraum vieler Tierarten zerstört, Lebensräume, die nach § 126 BauG zu schützen seien.

Die Berechtigung dieser an sich durchaus zu würdigenden Einwände findet ihre Relativierung in der Tatsache, dass es sich bei dem Lebensraum, um den es hier geht, grössten Teils um Bauzone handelt, dass insbesondere der inkriminierte Trampelpfad in der Bauzone liegt, eine Bauzone, die - nota bene - im südlichen Bereich (GB Nr. 3715) bereits

in grossem Masse baulich genützt ist. Mit der Zuweisung der fraglichen Grundstücke zur Bauzone, eine Massnahme, der offensichtlich von Seiten der Beschwerdeführer keine Opposition erwachsen ist, wurden die Prioritäten für die beabsichtigte Nutzung des Landes gesetzt. Das Land soll überbaut werden. Dass die bauliche Nutzung - etwa von GB Solothurn Nr. 3715 oder 3127 oder 286 - die angeführten Lebensräume weit mehr tangiert als ein Trampelpfad, liegt auf der Hand. Aufgrund dieser rechtskräftigen planerischen Ausgangslage, an der wohl auch die Beschwerdeführer nichts zu ändern beabsichtigen, ist das von ihnen angeführte öffentliche Interesse an der Erhaltung natürlicher Lebensräume für Tiere und Pflanzen in der Bauzone von Solothurn nicht in erster Priorität zu gewichten.

e) Abgesehen von diesen Erwägungen ist den Beschwerdeführern auch nicht zu folgen, wenn sie davon ausgehen, der Ufer-Trampelpfad liquidiere gleichsam das von ihnen geschilderte "Naturreservat". Vielmehr ist - auch unter dem in litera a) geschilderten Aspekt - durchaus davon auszugehen, dass Fussgänger, welche sich an den Pfad halten, weder Pflanzen noch Tiere in dieser Gegend massgeblich beeinträchtigen: Die Tatsache, dass gewisse Hundehalter ihre Tiere nicht an der Leine führen oder einzelne Personen (übrigens heute <u>ohne</u> Trampelpfad) ihren Unrat zurücklassen, kann daran nichts ändern.

f) Der Gemeinderat hat seine ursprüngliche Absicht, ausserhalb des 4 m-Bachabstandes bzw. der "Frei-

haltezone" einen 2 m breiten Fussweg zu führen mit seinem Einspracheentscheid aufgegeben und lediglich ein öffentliches Fusswegrecht innerhalb des absoluten Bauverbotsstreifens (§ 32 NHV) planerisch sichergestellt. Daraus resultiert für die betroffenen Eigentümer keine Beschränkung ihrer Baumöglichkeiten, weil ohnehin für den fraglichen Bereich ein Bauverbot besteht. Es ist deshalb auch der Einwand (Schreiben Dr. Zwygart vom 27. März 1991) nicht nachvollziehbar, die nach Gestaltungsplan Steinbrugg auf GB Nr. 3715 realisierten Bauten liessen einen Trampelpfad gar nicht mehr zu.

g) Was die Führung des Pfades innerhalb des Bauverbotsstreifens betrifft, kann durchaus auf die vorhandene Uferbepflanzung Rücksicht genommen werden. Der Pfad kann - je nach Verhältnissen an Ort - mehr oder weniger, aber immer innerhalb des Bauverbotsstreifens, vom Ufer weg geführt werden. Wenn hie und da eine Durchlichtung des Ufergehölzes vorgenommen wird, ist das durchaus im Sinne des Naturschutzes.

h) Dass der Trampelpfad das Landschaftsbild beeinträchtige, kann nicht im Ernst behauptet werden.

Die Beschwerden erweisen sich somit als materiell unbegründet. In formeller Hinsicht wurde das Verfahren richtig durchgeführt. So machte insbesondere - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers Dr. Hans Hammer - der Verzicht des Gemeinderates auf einen 2 m breiten Fussweg ausserhalb des Bachabstandes und der

dafür geschaffene Ersatz innerhalb des Bachabstandes durch einen Trampelpfad keine neue Planauflage notwendig: die Planänderung, deren Inhalt den Beschwerdeführern aufgrund des angefochtenen Entscheides bekannt wurde, bringt für deren Eigentum und potentielle Dritte eine weniger starke Beeinträchtigung als der ursprüngliche aufgelegte Plan (die Einsprachen wurden ja schliesslich teilweise gutgeheissen). Zudem betraf die Aenderung nicht die Grundlagen des Planes (§ 19 Abs. 2 BauG), so dass auch von daher keine Neuauflage nötig war.

Die Beschwerden sind kostenfällig abzuweisen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan "Strassen- und Baulinienplan Blatt 5, Steinbrugg" wird genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird eingeladen, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis 31. August 1991 noch zwei bereinigte Planexemplare, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

3. Die Beschwerden Hammer werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Die Beschwerdeführer Hammer haben die Kosten des Ver-

fahrens (inkl. Entscheidgebühr) von je 400 Franken zu bezahlen. Der Kostenvorschuss gleicher Höhe wird verrechnet.

5. Die Beschwerde Verein Basilea wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der Kostenvorschuss von je 400 Franken wird zurückerstattet.

6. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Staatsschreiber:

Dr. K. Schmsakes

Kostenrechnung EG Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 323.--	(Staatskanzlei Nr. 210)
	==========	(Kto.Krt. 111.32)

Kostenabrechnungen Beschwerdeführer

Dr. F. Zwygart, Solothurn (i.A. Dr. H. Hammer, Muri)

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	==========	

Dr. Franz Hammer, Solothurn

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	==========	

Dr. F. Reinhardt, Solothurn (i.A. Verein Basilea)

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57)
	==========	

Bau-Departement (2), mit Akten 89/112 (La/br)
Rechtsdienst (La)
Departementssekretär
Amt für Raumplanung, (3) mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Tiefbauamt (2)
Kreisbauamt I
Amtsschreiberei Solothurn, Rötistr. 4, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Bau-Departement (br) (z.Hd. Finanzverwaltung, mit Anweisung)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später), Belastung im Kontokorrent/ EINSCHREIBEN
Baukommission der Stadt, 4500 Solothurn
Rechtsdienst der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn
Dr. F. Reinhart, Fürsprech u. Notar, Gurzelngasse 27, 4500 Solothurn (einschreiben)
Dr. F. Zwygart, Fürsprech u. Notar, Niklaus-Konrad-Str. 12, 4500 Solothurn (einschreiben)
Dr. F. Hammer, Fürsprecher, Bielstr. 9, 4502 Solothurn (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:
Genehmigung:
Solothurn: Erschliessungsplan "Strassen- und Baulinienplan Blatt 5, Steinbrugg"